



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 37 Juni 2024

#### Mögliche Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht

##### Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat:

RAInuNin Christina Piaskowy  
RAInuNin Zamirah Rabiya, Vorsitzende

RAuN Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer  
Rain Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

##### Mitglieder des Ausschusses Gesellschaftsrecht:

RA Dr. Alexander Belz  
RAIn Dr. Christina Chlepas  
RA Dr. Hans-Joachim Fritz  
RA Dr. Jens Eric Gotthardt, Vorsitzender  
RAuN Dr. Florian Hartl, LL.M.  
RA Olaf Kranz  
RAIn Dr. Barbara Mayer  
RAIn Dr. Petra Schaffner  
RA Dr. Jörgen Tielmann  
RA Jürgen Wagner, LL.M.  
RA Dr. Andreas Wurm  
RA Dr. Stephan Zilles

RAIn Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer  
RAIn Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Deutscher Notarverein  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Steuerberaterverband  
Deutscher Anwaltverein  
Wirtschaftsprüferkammer  
Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ)

##### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

##### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.28 49 39 -0  
Fax +49.30.28 49 39 -11  
Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

##### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9  
1040 Brüssel  
Belgien  
Tel. +32.2.743 86 46  
Fax +32.2.743 86 56  
Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

Nach Konsultation der Rechtsanwaltskammern sowie der in der Praxis mit dem notariellen Online-Verfahren befassten Mitglieder der Ausschüsse der Bundesrechtsanwaltskammer ist die Einschätzung festzuhalten, dass sich die vorhandenen Möglichkeiten des notariellen Online-Verfahrens zunächst in der Tiefe und quantitativ etablieren sollten, bevor eine weitere Ausweitung erfolgt. Zu den gestellten Fragen nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Wie sind die bisherigen Erfahrungen mit dem notariellen Online-Verfahren? Was sind die Gründe dafür, wenn das notarielle Online-Verfahren bisher nicht genutzt wurde?

Die Erfahrungsberichte aus der Praxis zeigen, dass das notarielle Online-Verfahren bisher nur zurückhaltend genutzt wird. Schwerpunkt des Anwendungsbereichs sind Registeranmeldungen. Die Zahlen der Online-Verfahren steigen in diesem Bereich langsam an, während die Beurkundungen von Niederschriften im Bereich der Gründung von Gesellschaften bislang niedrig sind und keine Zunahme der Verfahren festzustellen ist.

Als Begründung wird sowohl von Notarinnen und Notaren als auch von den Urkundsbeteiligten angegeben, dass das Online-Verfahren auf den ersten Blick sehr umständlich sei oder die Voraussetzungen (noch) nicht vorlägen. Insbesondere verfügten viele Urkundsbeteiligte nicht über die entsprechenden Ausweisdokumente mit den notwendigen Informationen bzw. Funktionen. Auch ist eine Identifikation von Beteiligten mit Sitz außerhalb der EU nicht vorgesehen, wodurch ein größerer möglicher Anwendungsbereich des notariellen Online-Verfahrens ausgeschlossen sei.

In der Praxis stellt die höchste Hürde für die Teilnahme am notariellen Online-Verfahren der Einsatz der eID mit PIN dar. Auch wenn viele Beteiligte inzwischen über einen eID-fähigen Personalausweis verfügen, haben sie häufig ihren PIN-Brief nicht griffbereit. Ein erneutes Anfordern des PIN-Briefes über die Online-Plattform ist nicht mehr möglich. Die meisten Beteiligten scheuen den erneuten Gang zur Meldebehörde.

Technische Probleme ergeben sich zum Teil deshalb, weil das Online-Verfahren eine stabile Internetverbindung voraussetzt, über die Bild und Ton zuverlässig übertragen werden können. Da diese nicht immer gewährleistet ist, laufen die Online-Beurkundung nicht immer reibungslos ab. Aufgrund solcher Erfahrungen ist das Interesse insbesondere auf Beteiligterseite nicht so groß, das Verfahren anzuwenden.

Die Möglichkeit des Online-Verfahrens ist dem breiten Publikum zudem im Wesentlichen nicht bekannt. Ein Bedarf besteht bei denjenigen, die in Gesellschaftsangelegenheiten notarielle Dienstleistungen benötigen, häufig nicht. Sie beauftragen in der Regel eine konkrete Notarin oder einen konkreten Notar, mit der oder dem sie bereits in Geschäftsbeziehung stehen oder greifen auf eine Empfehlung aus dem Bekanntenkreis oder von Geschäftspartnern zurück.

Soweit dann ein Kontakt zur Notarin oder zum Notar hergestellt wird, wird in der Regel das notarielle Online-Verfahren nicht nachgefragt. Es ist zu beobachten, dass viele Beteiligte lieber die bisherigen

Beurkundungsmöglichkeiten wahrnehmen. Nur dort, wo die Beteiligten bereits ein Benutzerkonto haben, wird Interesse geäußert, auch weitere Verfahren online abzuwickeln.

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer wäre es daher sinnvoll, zunächst abzuwarten, bis sich die eID und die dazugehörige PIN auch durch den Einsatz in anderen Verfahren bei den Beteiligten so weit als selbstverständlich etabliert haben, dass die festgestellten praktischen Hürden nicht mehr bestehen.

2. Besteht in der Praxis ein Bedürfnis dafür, das notarielle Online-Verfahren künftig für weitere gesellschafts- und registerrechtliche Sachverhalte nutzen zu können, und, wenn ja, für welche?

Aus der bisher zurückhaltenden Nutzung des notariellen Online-Verfahrens ergibt sich, dass sich derzeit eine Ausweitung notarieller Online-Verfahren nicht zwingend aufdrängt, auch wenn sie für einzelne Sachverhalte nutzbringend sein könnte. Dies könnte in erster Linie solche Vorgänge betreffen, die im Bereich der Beglaubigung oder sonstiger einfach gelagerter Sachverhalte liegen. Es könnte mittel- bis längerfristig in Betracht gezogen werden, im notariellen Online-Verfahren einfache Unterschriftsbeglaubigungen ohne Entwurf abbilden zu können, soweit nicht eine ausdrückliche Beratung der Beteiligten erforderlich ist. Eine Ausweitung sollte zum jetzigen Zeitpunkt indes nicht für Gesellschafterversammlungen, die zum Beispiel die Beurkundung von Mehrheitsbeschlüssen zum Inhalt haben, in Betracht kommen.

Bei den Überlegungen über eine Ausweitung der Möglichkeiten des notariellen Online-Verfahrens sollte darüber nachgedacht werden, wie bei der geplanten elektronischen Niederschrift bei Präsenzbeurkundungen ausdrücklich zu regeln, dass es in der Entscheidung des Notars liegt, ob er per Online-Verfahren beurkundet oder die Anwesenheit der Beteiligten für erforderlich hält.

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt daher an, zum jetzigen Zeitpunkt keine Ausweitung des notariellen Online-Verfahrens vorzunehmen. Das vorhandene Verfahren sollte sich zunächst etablieren, bevor weitere Überlegungen in Bezug auf eine Ausweitung angestellt werden. Möglicherweise steigert die Einführung der elektronischen Niederschrift das Interesse der Beteiligten und der Notarinnen und Notare, sich in standardisierten Vorgängen ausschließlich elektronisch an der Beurkundung zu beteiligen. Die Erkenntnisse aus der Einführung der elektronischen Niederschriften und deren Annahme in der Praxis könnten für weitere Überlegungen über die Ausweitung der Möglichkeiten des notariellen Online-Verfahrens genutzt werden.

\*\*\*